

Geschäftsbedingungen und andere verbindliche Bedingungen und Ordnungen der Handelsgesellschaft WINDOWGLASS, GmbH mit Sitz: Mliečany 64, 929 01 Dunajská Streda, ID- Nummer: 35 907 690

ABSATZ I Geschäftsbedingungen

1. Eingangsbestimmungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen der Privathandelsgesellschaft WINDOW GLASS, GmbH., mit Sitz in: Mliečany 64, 929 01 Dunajská Streda, ID-Nummer: 35 907 690, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Trnava, Abteilung: GmbH, Akte Nr.: 29097 / T, USt.-Nr.: 2021903774 , Ust-IdNr.: SK2021903774 / im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet / / im Folgenden als „Geschäftsbedingungen“ bezeichnet / bilden einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags, sonstigen Vertrages oder der vertraglichen Vereinbarung (Preisangebot, Bestellung und Auftrag) sowie Werkverträge usw.) / im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet / zwischen dem Unternehmen / im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet / und dem Käufer abgeschlossen.

1.2. Die Geschäftsbedingungen sind im Sinne der Bestimmungen des § 273 Abs. 1 des Gesetzes über die FZ ČSFR Nr. 513/1991 Slg. Das Handelsgesetzbuch in seiner jeweils geltenden Fassung / im Folgenden als „Handelsgesetzbuch“ bezeichnet /, als sog. sonstige Geschäftsbedingungen, die auf der Website des Unternehmens www.windowglass.sk veröffentlicht sind, oder Parteien des Abschlusses sind zum Vertragsabschluss oder zu einem Preisangebot bekannt, oder dem Vertrag beigefügt, Vertragsbestandteil und enthalten eine Anpassung die Rechte

und Pflichten des Verkäufers und des Käufers bei der Bestellung und Lieferung der Ware sowie bei eventueller Reklamation der Waren.

1.3. Der Käufer ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss oder vor der Bestellung der Waren mit dem Vertrag vertraut zu machen Geschäftsbedingungen und folgen diesen auch im gesamten Vertragsverhältnis. Sich vertraut machen mit den Geschäftsbedingungen betrachtet man auch deren Zustellung auf elektronischem Weg an den Käufer, ihre Veröffentlichung auf dem Websitz und Website des Verkäufers **www.windowglass.sk**. Durch Schließen Verträge und / oder durch Versenden der Bestellung an die Adresse des Verkäufers oder durch Entgegennahme der Waren durch den Käufer erklärt sich vorbehaltlos mit dem Wortlaut der vorliegenden Geschäftsbedingungen einverstanden und betrachtet diese in vollem Umfang als gültiger Vertragsbestandteil als gültiger Rechtsakt und gilt gleichzeitig, dass sich Käufer mit dem Verkäufer an diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbarte und eine Abweichung ausdrücklich miteinander bzw. Ausschluss bestimmter dispositiver gesetzlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches bedungen haben.

1.4. Der Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist die Regelung vertraglicher Beziehungen zwischen Unternehmern gem § 409 ff. HGB und die Regelung des bürgerlichen Schuldverhältnisses gemäß § 588 ff. BGB beim Abschluss eines Kaufvertrages.

1.5. Mit der Bestellung der vorgenannten Ware nimmt der Käufer für sein eigenes Geschäft das Produkt der vorbehaltenen Hersteller, eingestuft nach § 73 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 79/2015 Slg. über Abfälle und über Änderungen der bestimmte Rechtsakte in der geänderten Fassung /Glas, einschließlich des Fensterglases/ und legt es auf den Markt in der Slowakischen Republik, der nicht Teil der Siedlungsabfälle sein wird. Im Falle des Verkaufs eines durch diese Bestellung erhaltenen Produkts an das Einzelhandelsnetz an den Endverbraucher nimmt sie die Verpflichtung zur Kenntnis, den reservierten Hersteller

des Produkts rechtzeitig über ihre Menge aus dem Bestellvolumen zu informieren.

2. Der Vertragsgegenstand

2.1. Der Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung des Verkäufers, die Waren und Dienstleistungen zu liefern und an den Käufer zu verkaufen, die vom Käufer in der Bestellung spezifiziert ist oder der Anhang darin (Größe, Menge, etc.), wobei verschiedenen Daten und Daten unterliegen den Bestimmungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Verpflichtung des Käufers, die Waren und Dienstleistungen zu übernehmen und den Preis gemäß den im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen zu bezahlen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisvereinbarung

3.1. Alle angenommene Vorschläge, Angebote und/oder ihre gegenseitig vereinbarten Änderungen in Bezug auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen (abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gemäß dem vereinbarten Vertrag, Warenbestellung, Warenlieferung, Preis usw. sind für Käufer und Verkäufer bindend sofern sie schriftlich erstellt und nachweislich an die andere Vertragspartei zugestellt und von beiden Seiten, schriftlich bestätigt sind.

3.2. Der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen wird als Festpreis vereinbart, im Allgemeinen einschließlich Lieferung, Transport und Montage (sofern die im Vertrag vereinbart ist) oder als Preis des EXW (ab Werk) Lagers WINDOW GLASS, GmbH., Mliečany 64, Dunajská Streda laut gegenseitigen Abstimmung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Der Preis enthält keine eventuellen erhöhten Kosten, wie z.B. Mehrarbeit. Der Preis für die Mehrleistung wird stets im gegenseitigen Einvernehmen des Verkäufers und des Käufers festgelegt. Der Preis muss dem normalen Preisniveau am Ort und zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware entsprechen. Die Preisänderung erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien, mit der Maßgabe,

dass, sofern keine Einigung über den Preis für die Zusatzleistung besteht, diese zusätzliche Leistung nicht vom Verkäufer erbracht wird. Die Änderung der Spezifikation der Ware, die vom Käufer vorgenommen wird, gilt als eine neue Bestellung von Ware mit einem separaten Prozess des Vertragsabschlusses.

3.3. Das Angebot des Verkäufers bezieht sich ausschließlich auf eine klar definierte Spezifikation der vom Käufer gesendeten Waren und Dienstleistungen, die klar definiert ist. Der Verkäufer ist nicht an die orientierenden Preisinformationen für eine ungenau bestimmte Ware oder Dienstleistung gebunden.

3.4. Der Verkäufer ist an den Preisvorschlag und andere Details über der Waren und ihrer Lieferung, die in dem Angebot angegeben sind, 10, in dem Wort: zehn Kalendertage gebunden ist. Diese Frist von 10 Tagen beginnt an dem Tag zu laufen, der auf das Datum der nachweisbaren Absendung des Angebots dem Käufer folgt, sofern im Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

4. Bestellung von Waren und Dienstleistungen

4.1. Die Bestellung von Waren und Dienstleistungen durch den Käufer erfolgt ausschließlich durch Absendung einer schriftlichen Bestellung in Papier- oder elektronischer Form.

4.2. Bei der Herstellung von Glasprodukten ist das Unternehmen nicht verantwortlich für die vorgeschlagene Zusammensetzung oder dafür, ob das Endprodukt für den Zweck geeignet ist, für den das Produkt beabsichtigt war. Für die Produktspezifikation ist der Käufer verantwortlich.

4.3. Die Bestellung von Waren muss eine genaue Spezifikation der Waren und Dienstleistungen enthalten und verständlich sein. Im Falle, dass die bestätigte Bestellung nicht verständlich ist, ist der Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung die Hinzufügung einer Spezifikation des

Auftragsgegenstands verlangen und gleichzeitig die Lieferung der Waren in dieser Hinsicht verweigern können, oder den Liefertermin oder gegebenenfalls den vorläufigen Liefertermin einseitig anzupassen.

4.5. Im Falle, dass der Käufer bestimmte Ware bestellt, die keine Standardabmessungen hat, ist er verpflichtet, dem Verkäufer die genaue technische Dokumentation zusammen mit der Bestellung zur Verfügung zu stellen. Bei wärmegehärteten Produkten, die in der Endanwendung aufeinander folgen, ist es auch notwendig, eine Vorschau auf die Platzierung einzelner Produkte in der Baugruppe (Doppelflügeltüren, mehrteilige Schiebetüren usw.) zu geben.

4.6. Soweit die Längeneinheit in der Bestellung nicht vollständig angegeben ist, geht der Verkäufer davon aus, dass es sich um Maße in Millimetern handelt.

4.7. Wenn es keine andere Spezifikation für die Bestellung gibt, wird die Breite als die erste und die Höhe als die zweite angegebene Dimension betrachtet.

4.8. Beim Isolierglas ist es notwendig, die Position der Platzierung des Glases (Ornament, Connex) anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um einen Blick von innen oder von außen handelt, insbesondere bei unregelmäßigen Formen. In Falle unerwählter einer sogenannten Ansichtseite

wird die sogenannte Ansichtseite als innere Seite betrachtet.

4.9. Soweit der Käufer die Zusammensetzung des Glases angibt, z. B.: VSG44.1 Low-e /14/ FC4 /16/ Low-e 6, dann ist Außenglas VSG44.1. Soweit der Käufer ein Bild zu bezeichnetem anhängt, aber nicht die sogenannte Ansichtseite angibt, wird die Innenseite als die sogenannte Ansichtseite betrachtet.

4.10. Die Standardposition der plattierten Schicht für Isolierglas ist in der 3. Position für Doppelverglasung, für dreifaches Glass auf der Position 2 und 5 (#2 und #5). Bei Verwendung eines Stoppsol-Außenglases wird die "Stoppsole" -plattierte Schicht normalerweise in der Position (#2), d. H. im Raum des Isolierglashohlraums, platziert, um diese Schicht vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Ziergläser werden normalerweise an der Seite des Ornaments in den Hohlraum gelegt. Interessiert sich der Käufer für eine andere Position, ist es notwendig, die Position explizit und eindeutig anzugeben – d.h. mit dem Merkmal des Gitters- und Positionsnummernschild (#č).

4.11. Wenn der Käufer die Form des Produkts mit einer Schablone eingibt, ist er verpflichtet, diese Schablone rechtzeitig auf eigene Kosten an den Produktionsort des Verkäufers zu liefern, d.h. an den Sitz der Gesellschaft in: Mliečany 64, Dunajská Streda. Der Verkäufer zieht es vor, statt Schablonen, eine Bestellung in digitaler Form in der sog. "geschlossenen Kurven" (FormatDXF, DWG oder ähnliches Format) vorzulegen. Bei komplizierten und/oder unregelmäßigen Formen akzeptiert der Verkäufer die Eingabe der Form nur in digitaler Form in sog. geschlossenen Kurven (Format DXF, DWG oder ähnliches Format).

4.12. Die Schablonen müssen auf Materialien geliefert werden, die die Form der Eingabe im Maßstab 1:1 nicht verformen. Für den Fall, dass die Schablonen auf einem anderen Material, z. B. Papier, Karton usw./geliefert werden, in dem der Auftrag verformt werden kann, haftet der Verkäufer nicht für Maß- oder Forminkonsistenzen, mit denen der Käufer vollständig vertraut ist.

4.13. Im Falle einer zweideutigen oder mehrdeutigen Spezifikation der Ware durch den Käufer, die der Verkäufer aufgrund mangelnder rechtzeitiger Zusammenarbeit seitens des Käufers nicht ordnungsgemäß überprüfen konnte, gilt die korrekte Interpretation der Warenspezifikation als diejenige, die der Verkäufer aus der eingereichten Spezifikation

der Waren verständigte. Alle Abmessungen müssen zu einem Bezugspunkt kotiert werden (z. B. unten links/. Die mögliche Verwendung von sogenannten Kettenmaßeintragungen wird vom Verkäufer nur als indikativ angesehen. Bei Differenzen zwischen der Bestellung in Papierform und zwischen der Bestellung in elektronischer Form (E-Mail, CD, u.ä.), die sich widersprechen, hat die elektronische Form der Bestellung immer Vorrang.

4.14. Jede Schablone muss einen lesbaren Firmennamen, ggf. den Vor- und Nachnamen des Kunden, die Bestellnummer und eine Angabe der sog. Ansichtseite tragen. Wenn die Ware sowohl durch eine Zeichnung als auch durch eine Schablone konkretisiert wird und diese nicht einvernehmlich sind, werden die Vorlagendaten als entscheidend angesehen. Wenn dem Auftrag ein Anhang (Zeichnung, Skizze, Foto usw.) beigefügt ist und die in diesem Anhang angegebenen Eingaben im Widerspruch zur Bestellung selbst stehen, gelten die in der Bestellung selbst enthaltenen Eingaben als maßgebend.

4.15. Die Akzeptierung der Anforderung des Käufers auf vorrangige Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die nicht direkt im Vertrag festgelegt wurde, ist nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer möglich. Für die bevorzugte Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen ist der Verkäufer berechtigt, eine sog. Beschleunigungsgebühr zu erheben, die über den im Vertrag angegebenen Preis hinausgeht.

4.16. Die Bestellung gilt als storniert, wenn es seitens des Verkäufers keine schriftliche Bestätigung der Bestellung, im Termin von 10: mit dem Wort zehn Kalendertage, ab ihrer Zustellung an den Verkäufer, entweder in Papierform oder in elektronischer Form per E-Mail, gekommen ist.

4.17. Der Verkäufer gibt im Vertrag den sogenannten vorläufigen Liefertermin der Waren und/oder Dienstleistungen an, der jedoch um maximal 10, in Worten: zehn Werktagen, vom tatsächlichen Datum der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen abweichen kann.

4.18. Zusätzliche Änderungen des Vertragsinhalts. Änderungen im Inhalt des Vertrages (Änderung des Verpflichtungsverhältnisses) bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer, andernfalls sind sie unwirksam. Die Änderungen beenden die ursprüngliche Verpflichtung zur Lieferung der Waren und werden durch eine neue ersetzt, es sei denn, die Vereinbarung zur Änderung der Verpflichtung weist darauf hin, dass die neue ausgehandelte Verpflichtung neben der bestehenden entsteht. Die Vereinbarung von Änderungen, die in Änderungen der Maße, Mengen oder sonstigen Spezifikationen der Waren bestehen, ist spätestens vor der Inbetriebnahme der Ware möglich. Der Vorschlag des Käufers, den dimensional oder technischen Parameter der Ware nach seiner Inbetriebnahme wird vom Verkäufer nicht akzeptiert und die aktuelle Verpflichtung bleibt bestehen. Die Vereinbarung über Änderungen der im dritten Satz dieses Punktes dieses Abschnitts der Bedingungen dargelegten Tatsachen muss auch eine Vereinbarung zur Änderung des vorläufigen Liefertermins der Waren enthalten, andernfalls ist die Vereinbarung über Änderungen der im dritten Satz dieses Abschnitts dieses Abschnitts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Tatsachen ungültig.

5. Lieferung von Waren, Lagerung, Transport und Verpackung

5.1. Die Ware wird vom Verkäufer an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort geliefert, wenn der Vertrag auch den Transport der Ware gegen Bezahlung durch den Verkäufer vereinbart hat. Der Bestimmungsort muss im Voraus im Vertrag spezifiziert und vereinbart sein. Falls die Entladung der Ware nicht vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, für die Entladung der Ware auf eigene Kosten zu sorgen, wobei übernimmt er die volle Verantwortung und Risiko einer Beschädigung der Ware beim Entladen.

5.2. Falls der Transport nicht vertraglich vereinbart, ist die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ware erfüllt, sobald der Verkäufer dem Käufer nachweislich mitteilt, dass die Ware zur Übernahme bereit ist. Als nachweisbare Form der Benachrichtigung gilt eine schriftliche Form in elektronischer Form mittels einer E-Mail-Nachricht, die vom Verkäufer an eine beliebige E-Mail-Adresse gesendet wird, von der aus der Käufer mit dem Verkäufer kommuniziert hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu entfernen, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass die Ware zur Abholung bereit ist, d.h. an Wochentagen von 08.00 bis 15.00 Uhr, während der Verkäufer die Lieferung der entsprechend gelagerten Waren an den Käufer sicherstellt (dieser Zeitpunkt gilt als Erhalt der Ware durch den Käufer). Der Käufer ist für die geeignete Verladung der Ware verantwortlich und übernimmt die Verantwortung und das Risiko seiner Beschädigung ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware vom Verkäufer geliefert wird. Für den Fall, dass der Käufer die Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum der nachweisbaren Mitteilung an den Käufer, dass die Ware zur Übernahme bereit ist, wird die Ware auf Kosten des Käufers in geeigneter Weise im Gegenzug beim Verkäufer gelagert. Für jeden Tag der Lagerung der Ware wird dem Käufer ein Bestand in Höhe von 1%, in den Worten: ein Prozent des Gesamtpreises der gelagerten Waren, berechnet. Falls der Käufer die Ware nicht innerhalb von 90, mit den Worten: neunzig Kalendertage ab dem Datum ihrer Lagerung in den Räumlichkeiten des Verkäufers und / oder weigert sich, die Ware zu übernehmen, wird ihm zusätzlich zur Lagerstrafe auch eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises der gesamten Ware ohne Mehrwertsteuer verhängt, womit der Käufer bedingungslos zustimmt. Bei Nichtübernahme der Ware entsteht dem Verkäufer das Recht, vom Vertrag ganz zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag berührt nicht das Recht des Verkäufers auf ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung der Lagergebühr sowie auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung der Vertragsstrafe.

5.3. Die Ware wird in einer Standardverpackung nach technologischen Standards verpackt, die für den Transport der betreffenden Waren ausgelegt sind. Die Verpackung ist transportabel, wiederverwendbar und innerhalb von 45, in dem Wort: fünfundvierzig Kalendertage ab dem Datum ihres Erhalts, bleiben sie Eigentum des Verkäufers und der Verkäufer vermietet sie oder vermietet sie anschließend oder verkauft sie schließlich an den Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, alle geliehenen Verpackungen innerhalb von 14, in dem Wort: vierzehn Kalendertage ab dem Datum des Erhalts der Ware mit Verpackung an den Verkäufer zurückzusenden. Für den Fall, dass der Käufer die gesamte Verpackung nicht innerhalb der im vorherigen Satz dieses Abschnitts dieses Abschnitts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Frist ordnungsgemäß zurücksendet, ändert sich die rechtliche Einordnung des Rechtsverhältnisses des Darlehens zwischen dem Verkäufer als Kreditgeber und dem Käufer als Kreditnehmer durch Übernahme der Waren mit den Paketen, die dem Verkäufer gehören, in das Rechtsverhältnis des Mietvertrags, nach dem der Verkäufer in der Rechtsfähigkeit des Vermieters berechtigt ist, dem Käufer in der Rechtsfähigkeit des Mieters für jeden Kalendertag der Nichtrückgabe von Mehrwegverpackungen im Besitz des Verkäufers Miete in Höhe von 0,5 %, in den Worten: fünf Zehntel eines Prozentsatzes des Wertes der auf dem Lieferschein angegebenen Mehrwegverpackung (mindestens, aber nicht weniger als EUR 600,- EUR ohne MwSt., in den Worten: sechshundert Euro ohne Mehrwertsteuer, d.h. die Mindestmiete für eine Mehrwegverpackung beträgt EUR 3,- EUR/Tag ohne MwSt., in den Worten: EUR drei ohne MwSt. Wenn die Rücknahmepakete nicht innerhalb von 45: in den Worten: fünfundvierzig Kalendertage ab dem Datum des Erhalts der Ware zurückgegeben werden, wird dem Käufer der Wert der Rücksendeverpackung in voller Höhe in Rechnung gestellt, der auf dem Lieferschein angegeben ist. Der Käufer verpflichtet sich, alle Kosten, die in Rechnung gestellt werden, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu bezahlen. Während der Leihfrist der Verpackung haftet der Käufer für den Verlust und eventuellen Schäden an der Verpackung.

5.4. Falls der Ort der Lieferung der Ware vom eingetragenen Sitz oder der Niederlassung des Käufers abweicht, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung der Rücksendungen innerhalb der Frist für die Rücksendung beim Käufer mit einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen schriftlichen Ankündigung des Eingangs per E-Mail sicherzustellen. Nach gegenseitiger Abmachung ist es möglich, die Mehrwegverpackung auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Käufers abzuholen.

5.5. Die Entsorgung von Einwegverpackungen unterliegt dem Abfallgesetz sowie anderen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft.

5.6. Nach Vereinbarung von Lieferdatum und -ort führt der Verkäufer den Transport mit seinem eigenen LKW oder durch einen externen Spediteur durch.

5.7. Der Käufer ist verpflichtet, das Erfordernis des Warentransports gleichzeitig mit der Glasbestellung in der Verkaufsabteilung des Unternehmens schriftlich anzugeben.

5.8. Haftungsausschließende Umstände. Wenn der Verkäufer die Ware nicht rechtzeitig liefert oder kommt er einer anderen Verpflichtung aus haftungsausschließenden Umständen, einschließlich Lieferverzögerungen seiner Lieferanten und Subunternehmer und/oder einer Änderung der Länge ihrer Lieferzeiten, nicht rechtzeitig nach, wird es diese Verzögerung als Verzögerung des Verkäufers befunden und die Leistungsfrist, einschließlich des Datums der Lieferung der Ware, der Art und Dauer der Umstände unter Ausschluss der Haftung angemessen angepasst ist. Der Verkäufer ist mit der Lieferung der Ware oder mit der Erfüllung einer anderen seiner Verpflichtungen aufgrund von Hindernissen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht in Verzug. In Fällen von zufälligen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die ohne Verschulden des Verkäufers eintreten, d.h. zufällig oder unerwartet durch den Einfluss von Naturgewalten (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie,

Feuer, Überschwemmung usw.) oder menschliches Handeln (Transportstörungen, Streiks, Ausschlüsse, öffentliche Ordnungswidrigkeiten, Mobilmachung, Embargo, Aufstand, Krieg, Verbot der Übertragung von Devisen, Einschränkung der Energieversorgung, technische usw.) höhere Gewalt, der nicht widerstanden werden kann und die es dem Verkäufer oder seinen Lieferanten erschweren oder unmöglich machen, die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern (im Folgenden als "höhere Gewalt" bezeichnet), gilt nicht als Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag und gibt dem Käufer somit nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder rechtliche Ansprüche und/oder Vertragsstrafen, geltend zu machen. Wenn höhere Gewalt dazu führt, dass der Verkäufer mit der Lieferung der und/oder mit der Erfüllung einer anderen ihrer Verpflichtungen verlängert sich die Leistungsfrist, einschließlich des Datums der Lieferung der Ware, um den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt stattgefunden hat.

5.9. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig die Person mitzuteilen, die er zur Übernahme der Waren und/oder Dienstleistungen am Lieferort bevollmächtigt hat, und den Erhalt der Ware und/oder Leistung ohne Mängel auf dem Lieferschein schriftlich zu bestätigen. Wenn der Käufer nicht von einer gesetzlichen Stelle oder einer Person schriftlich gehandelt wird im Vertrag bevollmächtigt oder eine Person, die aufgrund ihrer Berufsbezeichnung damit betraut und bevollmächtigt ist, muss die Person durch eine gesonderte Vollmacht für die Übernahme der Waren und/oder Dienstleistungen sowie für die schriftliche Bestätigung des Eingangs der Waren und/oder Dienstleistungen ohne Mängel auf dem Lieferschein bevollmächtigt sein. Wenn der Käufer keine Person angibt, die die Waren und/oder Dienstleistungen am Lieferort übernimmt und den Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen ohne Mängel auf dem Lieferschein schriftlich bestätigt, die benannte Person jedoch zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen nicht anwesend ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren

und/oder Dienstleistungen an die Person zu übergeben, die sich am angegebenen Lieferort aufhält, der dem Verkäufer seinen Vor- und Nachnamen, seinen ständigen Wohnsitz und die Art seiner Beziehung zum Käufer und seinen Willen zu den gewöhnlichen Waren mitteilt und/oder übernehmen Sie die Leistung durch schriftliche Bestätigung auf dem Lieferschein und benachrichtigen Sie den Käufer über den Erhalt. Der Verkäufer kommt mit der rechtzeitigen Lieferung der Ware nicht in Verzug, es sei denn, der Käufer vereitelt den Verkauf der Waren, indem er am Lieferort keine Person sicherstellt, die berechtigt ist, die Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer entgegenzunehmen. Alle Kosten, die bei der Rückbeförderung der Ware zum Lieferort anfallen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf der Grundlage der ausgestellten Rechnung zu zahlen, da der Käufer zum Zeitpunkt der ersten Vereitelung des Erhalts der Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer am Lieferort der Waren mit dem Erhalt der Waren und/oder Dienstleistung in Verzug geraten ist, wodurch der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% zu zahlen, in den Worten: ein Prozent des Kaufpreises der nicht erhaltenen Ware für jeden Tag der Verzögerung bei der Übernahme der Ware.

5.10. Wenn der Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer die Ware an den Bestimmungsort liefert, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Transport und Abwicklung gemäß den üblichen Preisen der Spediteure in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

5.11. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Konformität der Waren, die in unterschiedlichen Zeitintervallen geliefert und in verschiedenen Chargen hergestellt werden (z. B. Farbunterschied der Materialien usw.).

Der Verkäufer haftet nicht für das Endergebnis des technologischen Verfahrens, das auf das vom Käufer gelieferte Material (z. B. auf sein Glas usw.) übertragen wird, oder für das Material oder Produkt, das

vom Käufer zur Einarbeitung in die Ware oder deren Fertigstellung geliefert wird. Der Käufer ist verpflichtet, wenn er feststellt, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten Ware entspricht oder sichtbare Mängel aufweist oder die Ware nicht der STN oder EN für das jeweilige Produkt, die Ware oder die Dienstleistung entspricht, oder durch die allgemein verbindliche geltende gesetzliche Gesetzgebung oder Normen, solche Waren vom nächsten Verarbeitungsprozess (Fertigstellung, Montage, etc.) auszuschließen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren und auf seine Anweisungen zu warten.

5.12. Wenn der Käufer die Ware mit Mängeln übernimmt und diese Waren trotz des Vorstehenden für sich selbst oder für die Bedürfnisse eines Dritten verwendet, insbesondere, aber nicht nur, wenn er diese Ware mit Mängeln in das Gebäude einbaut und/oder anderweitig verwendet, und die Ware anschließend beim Verkäufer reklamiert, wird der Verkäufer diesen Anspruch nicht akzeptieren, da durch die Handlungen des Käufers die Mängel der Ware als Mängel akzeptiert wurden, die nicht beseitigt werden müssen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Das Recht, den Kaufpreis zu zahlen, entsteht dem Verkäufer am Tag der Lieferung der Ware und/oder Dienstleistung.

Grundlage für die Zahlung ist ein Steuerbeleg, d.h. eine vom Verkäufer an den Käufer ausgestellte Rechnung, die die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält.

6.2. Der Käufer verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten, d.h. den gesamten Kaufpreis in bar oder per Überweisung auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis sowie sonstige Zahlungen, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig, d.h. in voller Höhe und ohne jeden Abzug und innerhalb der vereinbarten Laufzeit, zu zahlen. Bankspesen für die Überweisung des Kaufpreises oder sonstige in Rechnung gestellte Zahlungen gehen zu Lasten des Käufers.

6.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bis zur vollständigen Bezahlung des Preises der Ware diese Eigentum des Verkäufers bleibt und der Käufer berechtigt ist, über die Ware zu verfügen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Waren dem Käufer abzunehmen, bis der volle Betrag des geschuldeten Kaufpreises bezahlt ist, und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei Abnahme der Ware alle Mitwirkungen zur Verfügung zu stellen, um die der Verkäufer gebeten wird. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer alle mit der Demontage, dem Transport und der Lagerung der Ware verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, sie ordnungsgemäß und rechtzeitig an den Verkäufer zu zahlen.

6.5. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, in einem oder mehreren Geschäftsfällen mehr als 5, in Worten: fünf Kalendertage, und/oder werden Zahlungen eingestellt und/oder seine Vermögens- oder Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtert, so werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig.

Gleichzeitig werden auch alle vereinbarten Zahlungs- und Handelsrabatte storniert. Auch laufende Geschäftsfälle können von der Produktion ausgeschlossen oder ihr Liefertermin verlängert werden. Für etwaige weitere Lieferungen können Vorauszahlungen verlangt oder weitere Lieferungen und/oder Dienstleistungen verweigert werden.

6.6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer alle direkten und indirekten Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Beitreibung der Forderung gegen den Käufer trägt. Hierbei handelt es sich um Sachleistungen, Reise-, Fracht-, Nachtclub-, Telekommunikationskosten, Rechtsdienstleistungen, Sachverständige, notarielle Vergütungen, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren und sonstige nachweislich angefallene Kosten.

7. Eigentumsrechte an Gütern, Eigentumsverhältnisse und Beschädigungsgefahr.

7.1. Der Verkäufer ist Eigentümer der Ware, bis der Kaufpreis der Ware vollständig bezahlt ist. Der Kaufpreis für die Waren wird vollständig bezahlt, indem der volle Betrag des Warenpreises dem auf der Rechnung angegebenen Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird oder indem der volle Betrag des Preises der Ware in bar an die Kasse des Verkäufers gezahlt wird. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Verzugszinsen für verspätete Zahlung bei Überfälligkeit zu berechnen, was 0,06% beträgt, in den Worten: sechs Hundertstel Prozent für jeden Tag des Zahlungsverzugs vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung des fälligen Betrags. Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht mit der Übernahme der Ware auf den Käufer über. Die vollständige Zahlung bedeutet auch die Zahlung von Bußgeldern, Sanktionen und Verzugszinsen.

7.2. Der Käufer haftet in vollem Umfang für die Reparaturkosten für Mängel und Mängel an der Ware, die durch künstliche Abnutzung / sofern nicht durch den Verkäufer verursacht / durch die Anwendung von Gewalt und / oder durch unsachgemäße Behandlung des Personals des Käufers oder anderer Personen, denen direkt oder ungünstig Zugang zu den Waren gewährt wurde, verursacht werden, und er ist verpflichtet, diese Kosten in voller Höhe zu tragen.

7.3. Das anhängige Reklamationsverfahren/a rechtfertigt keine ordnungsgemäße und rechtzeitige Nichtzahlung des Kaufpreises für die genommene Ware.

7.4. Der Käufer erklärt sich vorbehaltlos damit einverstanden, dass der Verkäufer und der Käufer bedungen haben, dass der Verkäufer in keiner Weise, d.h. im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung der Mängel-/Mängelansprüche der Ware, den dem Käufer entstandenen Schaden zu ersetzen, noch etwaige Kosten, die durch die Lieferung der Ware mit Mängeln, die Geltendmachung der Reklamation und/oder die Annahme der Reklamation gegenüber dem Käufer entstehen (z.B. Transport der Ware, B. Montage, Demontage, Transport, Löhne, Fahrpreise, Lebensunterhalt und andere).

8. Auswahl der Sprache, Rechte und Befugnisse

8.1. Ein Käufer, der eine ausländische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist verpflichtet, die Wahl der Sprache, der Rechte und des Gerichtsstands vor Abschluss des Vertrags wie folgt schriftlich zu bestätigen:

8.2. Der Verkäufer und der Käufer haben vereinbart, dass der Vertrag in slowakischer Sprache geschlossen wird.

8.3. Der Verkäufer und der Käufer gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 04.07.2007 unter der Nummer L 177/6. vereinbaren, dass ihre Rechte und Pflichten, die sich aus oder aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, dem Recht der Slowakischen Republik unterliegen, ohne Rücksicht auf deren Kollisionsnormen.

8.4. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen ergeben, die sich aus der Auslegung oder

Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags in der Zukunft ergeben, vorzugsweise durch gegenseitige Verhandlungen beigelegt werden, und vereinbaren, dass sie gemäß der Bestimmung von Abschnitt 37e des Gesetzes Nr. 97/1963 Slg. über internationales Privat- und Verfahrensrecht in der jeweils gültigen Fassung die Zuständigkeit der slowakischen Gerichte nach dem Recht der Slowakischen Republik begründen.

8.5. Der Käufer, der eine ausländische Person ist, die in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen ist, ist verpflichtet, die Wahl der Sprache, der Rechte und Befugnisse vor Abschluss des Vertrags schriftlich wie folgt zu bestätigen:

8.6. Der Verkäufer und der Käufer haben vereinbart, dass der Vertrag in slowakischer Sprache geschlossen wird.

8.7. In Übereinstimmung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 97/1963 Slg. über das internationale Privat- und Verfahrensrecht in der jeweils gültigen Fassung haben der Verkäufer und der Käufer vereinbart, dass ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Recht der Slowakischen Republik unterliegen, ohne Rücksicht auf deren Kollisionsnormen.

8.8. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen ergeben, die sich aus der Auslegung oder Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags in der Zukunft ergeben, vorzugsweise durch gegenseitige Verhandlungen beigelegt werden, wobei sie sich darauf einigen, dass sie gemäß der Bestimmung von § 37e des MPSAP-Gesetzes die Zuständigkeit der slowakischen Gerichte nach dem Recht der Slowakischen Republik begründen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft sind gültig ab: 31.03.2022 und wirksam ab dem 15.04.2022.

9.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft werden in Papierform und in elektronischer Form, beide in slowakischer Sprache gemäß den Abschnitten 8.2 und 8.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Mutationen in englischer, ungarischer und deutscher Sprache, erstellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der slowakischen Sprachversion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Mutation der einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in englischer, ungarischer oder deutscher Sprache und/oder bei Konflikten und/oder Zweifeln an ihrem Inhalt hat die slowakische Sprachversion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eindeutig Vorrang vor der Mutation der englischen, ungarischen und/oder deutschen Sprache.

Letzte Änderung: in Dunajská Streda, am: 31.03.2022

ABSATZ II

Garantiebedingungen und Reklamationsrichtlinien

1. Pflichten des Verkäufers und Gewährleistungsfrist

1.1. Die Verpflichtungen des Verkäufers im Reklamationsverfahren sind durch das Gesetz der NZ ČSSR Nr. 40/1964 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung / im Folgenden als "OZ" bezeichnet / und das Gesetz des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 250/2007 Slg. über den Verbraucherschutz und über die Änderung des Gesetzes Nr. 372/1990 Slg. über Straftaten geregelt in der geänderten Fassung und den oben genannten Gesetzen, eine private Handelsgesellschaft mit dem Handelsnamen

WINDOW GLASS, GmbH., Sitz der Gesellschaft:
Mliečany 64, 929 01 Dunajská Streda, ID: 35 907 690, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Trnava, Sektion: GmbH, Einfügensnummer: 29097/T, Steuernummer: 2021903774, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SK2021903774 /im Folgenden als "die Gesellschaft" oder "Verkäufer" / bezeichnet.

1.2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer für die hergestellten und verkauften Waren und Dienstleistungen eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, die ab dem Datum des vereinbarten Liefertermins der Ware und/oder Dienstleistung zu laufen beginnt.

1.3. Der Verkäufer ist rechtlich für die Qualität der verkauften Waren gegenüber dem Verbraucher verantwortlich. Diese Haftung ist objektiv, d.h. der Verkäufer kann sie in keiner Weise loswerden. Er ist auch für Fehler verantwortlich, von denen er nichts wusste. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich um offensichtliche oder versteckte Mängel handelt, die sich erst bei der Verwendung der Ware zeigen.

1.4. Wenn die Ware Mängel aufweist, die dem Verkäufer bekannt sind, ist er verpflichtet, den Käufer darauf aufmerksam zu machen.

1.5. Bei Beibehaltung besonderer Regeln für die Verwendung von Waren, z.B. wenn sich die Verwendung der Ware nach Anweisungen richtet, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Gebrauchsanweisung in slowakischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Wird diese Verpflichtung vom Verkäufer nicht erfüllt, ist er verpflichtet, dem Käufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die erforderlichen Zertifikate für einzelne Glasarten zur Verfügung zu stellen.

1.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Verbraucher ordnungsgemäß über den Umfang, die Bedingungen und die Art des Anspruchs zu informieren, einschließlich Einzelheiten darüber, wo die Reklamation geltend gemacht werden kann, sowie über die Durchführung von Garantiereparaturen. Reklamationen werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen: E-Mail, Fax oder Post. Die Reklamation muss an die E-Mail-Adresse gesendet werden: reklamacie@windowglass.sk. Schriftliche Reklamationen in Papierform müssen über die Post an die Adresse des Unternehmens gesendet werden: WINDOW GLASS,

GmbH. Mliečany 64, 929 01 Dunajská Streda. Das Reklamationsprotokoll muss enthalten: eine Kopie der Bestellung, des Vertrags, des Lieferscheins und Rechnungen, die die Tatsache bestätigen, dass das Produkt im Unternehmen bestellt und gekauft wurde, Dokumentation des reklamierten Produkts: Fotodokumentation des reklamierten Produkts (einfache digitale Fotos der reklamierten Waren) und eine klare, verständliche, prägnante, vollständige, korrekte und wahre Beschreibung der Art der Reklamation / klare, verständliche, prägnante, vollständige, korrekte und wahre Beschreibung des reklamierten Mangels, Schadens usw.).

1.7. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die Garantie schriftlich zu erbringen, d.h. eine Garantiekarte auszustellen. Wenn es die Art der Sache zulässt, genügt es, anstelle der Garantiekarte einen Kaufbeleg für die Ware auszustellen.

1.8. Für die schnelle und rechtzeitige Bearbeitung der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, das reklamierte Produkt zur Beurteilung (Auslagerung, Entsorgung) an den Verkäufer an die Produktionsstätte oder den Standardlieferort zurückzusenden und in der schriftlichen Reklamation folgende Informationen anzugeben:

1.8.1. Name, Firmenname oder Vor- und Nachname des Käufers

1.8.2. eindeutige, verständliche, vollständige, korrekte und wahrheitsgetreue Beschreibung des Fehlers/Mangels, Bestellnummer, Bestellnummer des Vertrages des Verkäufers (angegeben auf den auf dem Glas angebrachten Etiketten, Begleitunterlagen), Art der Ware, Abmessungen (Breite, Höhe), Stückzahl oder andere Spezifikationen, die nicht in den Begleitunterlagen aufgeführt sind (unregelmäßige Formen, eingelegte Teile in Isolierglas usw.)

1.8.3. der Ort, an dem sich die reklamierten Gläser tatsächlich befinden (wenn sie nicht zur Beurteilung an die Produktionsstätte des Verkäufers oder seinen vertraglichen Beförderer übergeben werden kann)

1.8.4. Vorname, Nachname, Berufsbezeichnung/Status, E-Mail-Kontakt und telefonischer Kontakt der Person, die befugt ist, vollständig für

den Käufer zu handeln, mit dem der Verkäufer während des Reklamationsverfahrens kommunizieren darf.

1.8.5. eigener Vorschlag für Reklamationslösung / neues Produkt, Preisnachlass, Reparatur des Produkts andere Lösung /.

2. Rechte des Käufers

2.1. Die geltenden Rechtsvorschriften garantieren dem Verbraucher das Recht, einwandfreie Waren zu kaufen. Sie geben dem Verbraucher eindeutig das Recht, dass die Ware während der gesamten Garantiezeit fehlerfrei ist, auf der Grundlage der Verantwortung des Verkäufers für Fehler, die zu diesem Zeitpunkt auftreten.

2.2. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht Gewährleistungsfristen vor, die der Verkäufer unter keinen Umständen verkürzen darf:

2.2.1. 24, in Worten: vierundzwanzig Monate für verkaufte Waren

2.2.2. 24, mit einem Wort: vierundzwanzig Monate in der Herstellung eines Sonderanfertigungsgegenstandes

2.2.3. 3, mit einem Wort: drei Monate, bei der Reparatur und Änderung der Sache

2.2.4. 18, in Worten: achtzehn Monate für Baureparaturen und -änderungen

2.2.5. 3, mit einem Wort: drei Jahre Bauzeit

2.2.6. 12, mit einem Wort: 12 Monate im Verkauf von gebrauchten Artikeln.

2.3. Die Garantiefristen beginnen ab der Übernahme des Artikels durch den Käufer zu laufen. Die Garantie deckt keinen Fehler ab, der dazu führte, dass ein niedrigerer Preis ausgehandelt wurde.

2.4. Handelt es sich bei der Beanstandung um den Ersatz der Ware, beginnt die Gewährleistungsfrist ab Erhalt der neuen Ware erneut zu laufen. Gleiches gilt, wenn es zum Austausch des Komponentens kommt, für die die Garantie gegeben wurde.

2.5. Die Rechte des Käufers aus der Haftung für Mängel der verkauften Waren hängen von der Art und Art der Beschädigung der Ware ab.

2.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Mängel schnellstmöglich, technisch möglicher Zeit, zu beseitigen.

2.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Ablauf der Garantiezeit einen kostenpflichtigen Nachgarantieservice zu leisten.

2.8. Jede Reklamation eines Produkts, einer Ware oder einer Dienstleistung muss vom Käufer schriftlich unter Angabe des Grundes für die Reklamation eingereicht und unverzüglich an die Adresse des Verkäufers geliefert werden, nachdem der Mangel gemäß dem Reklamationsverfahren des Verkäufers festgestellt wurde.

2.9. Der Verkäufer hat das Recht, eine ordnungsgemäße Kontrolle über die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen durchzuführen.

2.10. Die berechtigte Reklamation wird vom Verkäufer in Höhe des maximalen Betrags des reklamierten Warenwertes bezahlt. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer unberechtigten Reklamation ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Kosten in Rechnung zu stellen, die mit der Beurteilung der Anspruchsberechtigung seines Anspruchs verbunden sind (Tests unabhängiger Labors, Kosten für Gutachten, Reise, Rechtsdienstleistungen usw.), und der Käufer ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Kosten ordnungsgemäß und rechtzeitig in Rechnung zu stellen.

2.11. Die Garantie deckt keine mechanischen Schäden an Glas, unprofessionelle Interferenzen mit Mechanismen und Geräten, Schäden am Teil aufgrund einer Änderung der Statik des Gebäudes ab.

2.12. Wärmegehärtete Schutzgläser werden gemäß den Normen EN 12150 1-5 geliefert und montiert.

2.13. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zusammen mit der bevollmächtigten Person des Verkäufers, die bei der Übergabe der Ware anwesend ist (Fahrer, Lagerhalter und/oder Handelsvertreter), und zum Zeitpunkt des Eingangs eine verbindliche und ordnungsgemäße Prüfung der Vollständigkeit und Unversehrtheit der Ware entgegenzunehmen.

2.14. Jede Nichtübereinstimmung in der gelieferten Ware, Rissbildung von Glas, unvollständige Anzahl der gelieferten Gläser oder andere Mängel bei der Lieferung der Ware in einer klaren, verständlichen, prägnanten, vollständigen, richtigen und wahrheitsgetreuen Beschreibung sind schriftlich im Lieferschein anzugeben, bestätigt durch die handschriftliche Unterschrift des Empfängers und den Stempel auf dem Lieferschein und / oder auf dem vom Fahrer ausgefüllten Reklamationsprotokoll. Die Reklamation der fehlenden Ware wird nach der Abfahrt des Fahrers oder des Käufers nach seiner eigenen Abholung, vom Verkäufer nicht anerkannt.

2.15. Mängel im Sinne von rissiges und/oder zerbrochenes Glas können spätestens bei der Übernahme der Lieferung und/oder Leistung geltend gemacht werden. Nach der Abfahrt des Fahrers bzw. des Käufers nach eigener Abholung der gelieferten Ware, spätestens am Folgetag, aber bereits mit ausreichender Fotodokumentation, wobei die Ware – Glas muss am ursprünglichen Ort sein, unberührt, nicht übersetzbar, die Art der Ablagerung der Ware – Glas, das Produktionsetikett, der festgestellte Mangel, sowie der Ausgangspunkt der Brechung muss sichtbar und transparent auf dem Foto festgehalten sein. Die Reklamation wird vom Verkäufer nicht akzeptiert, wenn der Glasbruch durch den Aufprall eines Fremdkörpers, unter dem Band als Folge eines Hitzeschocks und / oder unter dem Band als Folge der Verlegung des Ständers auf einer unebenen Oberfläche aufgetreten ist, unabhängig davon, ob die Reklamation von den erforderlichen Fotodokumenten begleitet wurde. Ein Anspruch auf Glasbruch wird auch dann nicht akzeptiert, wenn die korrekten Lagerbedingungen nicht erfüllt sind.

2.16. Jeder Käufer von Isolierglas muss geeignete Lagerbedingungen schaffen (abgedecktes Glas, geschützt vor dem Einfluss von Witterungsbedingungen, wie besonders direktem Sonnenlicht, Eis, Schnee usw. (da Polyurethan nicht gegen UV-Strahlung beständig ist und auch die thermische Spannung erhöht, wodurch das Isolierglas platzen kann). Durch die Einhaltung der korrekten und ordnungsgemäßen Lagerbedingungen von Isolierglas schafft der Käufer Bedingungen für die langfristige Lebensdauer von Isolierglas und seinen Fensterglasprodukten und gewährleistet ein legitimes und zügiges Reklamationsverfahren. Durch die Akzeptation und Abfertigung der Reklamation der Lieferung der Ware aufgrund ihrer Mängel ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Kosten zu tragen, die beim Umtausch des reklamierten Produkts entstehen (sonstige Transport- und Transportkosten, Auf- und Abbau von Waren, Löhne, Fahrpreise usw.), sowie den dem Käufer entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer die Kosten zu erstatten, die beim Ersatz des reklamierten Produkts entstanden sind (zusätzliche Transport- und Transportkosten, Auf- und Abbau der Ware, Löhne, Tarife usw.) und/oder die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer den durch die mangelhafte Lieferung der Ware an den Käufer verursachten Schaden zu ersetzen, noch die Anwendung der solche Kosten oder Schadensersatz gegen den Verkäufer. Zur Klarstellung, der Käufer trägt selbst alle Kosten und Schäden, die durch die mangelhafte Lieferung der Ware entstehen.

2.17. Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierte Ware an den Verkäufer zurückzusenden, um die Berechtigung der Reklamation zu prüfen. Die Frist für die Abfertigung der Reklamation beträgt vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen 30 Kalendertage und beginnt erst zu laufen, nachdem die reklamierte Ware vom Käufer an den Verkäufer übergeben wurde oder im Falle außerordentlicher und außergewöhnlicher Umstände, nachdem der Verkäufer die Ware vor Ort begutachtet hat. Im Falle, dass die Ware nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben wird, wird die Reklamation nicht akzeptiert.

2.18. Die zurückgesendete reklamierte Ware muss mit einem unterschriebenen Lieferschein zurückgeschickt werden, der ordnungsgemäß als REKLAMATION gekennzeichnet ist und auf dem folgende Informationen angegeben sein müssen:

2.18.1. Name, Firmenname und/oder Vor- und Nachname des Käufers

2.18.2. Bestellnummer, Auftragsnummer und Artikelnummer

2.18.3. ordnungsgemäße Angabe des Fehlers und eine klare, verständliche, vollständige, korrekte und wahre Beschreibung des Fehlers/Mängels

2.18.4. die eventuelle ursprüngliche Bezeichnung des Verkäufers (Etikett).

2.19. Diese Angaben müssen auf dem reklamierten Produkt so gesichert sein, dass es auch bei verschlechterten klimatischen Bedingungen nicht zu deren Beschädigung kommt und sie anschließend unleserlich sind. Wir empfehlen die Verwendung von nicht waschbaren, d.h. wasserfester Marker bzw. Aufkleber. Nicht gekennzeichnete Gläser werden ökologisch entsorgt, wobei der Käufer verpflichtet ist, die Kosten für die Entsorgung auf der Grundlage einer Rechnung innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums an den Verkäufer zu zahlen.

2.20. Der Verkäufer wird über die Reklamation spätestens 30 Tage nach Erhalt aller zur Beurteilung der Reklamation erforderlichen Informationen entscheiden, sofern sich Verkäufer und Käufer nicht auf einer anderen angemessenen Frist einigen. Die Frist, die für die fachgerechte Beurteilung des Mangels nach Art der Ware und/oder Dienstleistung erforderlich ist, wird in diese Frist nicht einbezogen.

2.21. Wenn der Verkäufer die Verantwortung für den Mangel der Ware und/oder das Recht aus Mängeln der Ware nicht anerkennt und wenn das Recht gegenüber dem Käufer nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gewährt wird, hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Reklamationsverwaltung entstanden sind.

2.22. Im Falle von reklamiertem Glas muss es möglich sein, die Mängel der Ware durch das Personal des Verkäufers zu beurteilen, und wenn der Besuch des Arbeiters des Verkäufers am Ort der Reklamation unbegründet ist (dies sind Mängel, die nicht als Reklamation anerkannt werden können), trägt der Reklamant alle Kosten dieser Reise.

3. **Folgendes gilt nicht als Mangel / Fehler, Beschädigung /:**

3.1. Beschlagen des Zwischenraumes (Isolierraum) in Spezialgläsern

Die 24-monatige Garantie für die Bildung von Wasserdampfkondensat zwischen im Zwischenraum der Doppelverglasung – Dreifachverglasung gilt nicht für Isoliergläser, die aus mindestens einem Spezialglas bestehen. Unter Spezialglas versteht man Glas, das durch seine Oberflächenbehandlung – Unebenheiten oder nicht entsprechende chemische Zusammensetzung – eine perfekte Butylabdichtung der Fugen des Aluminiumrahmens und der Oberfläche der Glasscheibe verhindert. Spezialglas kann als Zierglas, Buntglas, Chodopaque, gebogen, konvex, chemisch mattiert (satinato) oder mechanisch (sandgestrahlt) usw. betrachtet werden.

3.2. Auftreten von Interferenzen

Bei Isolier-Doppelverglasungen kann es zu Interferenzen in Form von Spektralfarben kommen. Optische Interferenzen sind ein charakteristisches Phänomen der Überlappung von zwei oder mehr Lichtwellen, wenn sie an einem Punkt auftreten. Sie entstehen zufällig auf und sind nicht beeinflussbar.

3.3. Doppelglas-Effekt

Die isolierenden Doppelverglasungen und Dreifachverglasungen haben ein geschlossenes Gasvolumen, dessen Zustand durch den barometrischen Luftdruck bestimmt wird. Dieses Phänomen ist die physikalische Gesetzmässigkeit aller Isoliergläser.

3.4. Anisotropie in gehärteten Gläsern und deren spontane Rissbildung (Sonderhärtung)

Es tritt in Glas auf, das mit einem Vorspannverfahren behandelt wurde. Unterschiedliche Spannungszonen erzeugen eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen, spektrale Farbkreise, Wolkenmotive etc. werden sichtbar. Bei der Herstellung von Natron-Kalk-Silikat Floatglas aus Schmutz und Beimischungen aus Glaschargen bilden sich in der Glasmasse Nickelsulfideinschlüsse. Bei nicht wärmebehandeltem Glas ist dieser Umstand kein Problem. Bei einem Härteprozess mit Erwärmung auf 560-580°C und anschließender Abkühlung wird jedoch eine permanente Oberflächendruckspannung im Glas induziert, während auch seine innere Struktur verändert wird. Während der Abkühlphase des Glases kann, da NiS eine andere Wärmeausdehnung als Glas hat, die Eigenspannung lokal so stark ansteigen, dass eine spontane Fragmentierung (Zerstörung des Glases) eintritt. Diese unvorhergesehene Situation hängt von mehreren Faktoren, wie z.B. der Menge, Verteilung, Größe der NiS-Einschlüsse sowie beispielsweise ihrem Abstand zur Oberfläche oder der Dicke des betreffenden Glases, ab.

3.5. Kondensation auf Innenflächen

Die Taubildung auf der raumseitigen Isolierglasscheibe wird durch den „U“-Wert, die Luftfeuchtigkeit sowie die Innen- und Außentemperatur bestimmt. Die Betauung der Glasscheiben wird durch eine begrenzte Luftzirkulation, Vorhänge usw. unterstützt. Bei Isolier-Doppelverglasungen mit besonders hoher Wärmedämmung kann es sich kurzzeitig Tau auf der Außenseite des Glases bilden, wenn die Außenluftfeuchtigkeit sehr hoch und die Lufttemperatur höher als die Oberflächentemperatur der Glasscheibe ist.

3.6. Benetzung der Gläser

Die Benetzung der Oberfläche der Außenseite des Isolierglases kann unterschiedlich sein, z.B. durch Fingerabdrücke, Etiketten, Vernichtungsmittel u.ä. Bei einer feuchten Glasoberfläche, die durch Betauung,

Regen oder Wasser verursacht wird, kann sich beim Reinigen des Glases eine unterschiedliche Benetzung bemerkbar machen.

3.7. Isolierglas mit Trennwänden zwischen den Fenstern

Die Folgen von Änderungen der Breite der Fenstertrennwände, die durch Temperaturänderungen im interverglasten (isolierten) Zwischenraum der Gläser verursacht werden, können nicht verhindert werden. Sichtbare Sägeschnitte und leichte Farbablösungen im Schnittbereich sind produktionsbedingt. Abweichungen von der Rechtwinkligkeit in geteilten Feldern sind notwendig unter Berücksichtigung von Produktions- und Montagetoleranzen zu beurteilen. Bei nachteiligen Umwelteinflüssen kann es gelegentlich zu Klopfgeräuschen an Trennwänden kommen.

3.8. Riss im Glas

Eine Überlastung durch unerwartete Fremdwirkungen, z. B. Stöße, thermisch induzierte Spannung oder Bewegungen der Rahmenstruktur oder Kontakte mit der verwendeten Struktur, kann zu einer Glasbruchung führen. Wenn die Glasrisse bereits vor der Verarbeitung vorhanden gewesen wären, wäre diese Verarbeitung nicht möglich gewesen, das Glas hätte nicht geschnitten werden können usw. Ein Glasbruch ist kein Grund zur Reklamation im Rahmen unserer Garantie. Diese Garantie gilt nicht für:

a) Verbindungen mit ornamentalem, sandgestrahltem, geätztem sowie gehärtetem Emailglas

b) Produktschäden, die durch seinen Benutzer oder einen Dritten infolge von schlechter Benutzung verursacht wurden, was sich auch auf die Installation und Konservierung bezieht;

c) Schäden an Produkten, die durch ihre Verwendung in einer Weise verursacht werden, die nicht mit ihrer Absicht übereinstimmt

d) Schäden an Produkten, die vom Benutzer durch ihre Verwendung in falschen Installations- oder Exploitationsmaterialien verursacht werden.

4. Schlussbestimmungen:

4.1. Diese Garantiebedingungen und das Reklamationsverfahren des Unternehmens sind gültig ab: 31.03.2022 und wirksam ab 15.04.2022.

4.2. Die Garantiebedingungen und das Reklamationsverfahren des Unternehmens werden sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erstellt, und zwar in slowakischer Sprache mit englischen, ungarischen und deutschen Sprachmutationen. Im Falle eines Konflikts zwischen der slowakischen Sprachversion der Garantiebedingungen und des Reklamationsordnungen des Unternehmens und der englischen, ungarischen oder deutschen Sprachänderung der einzelnen Bestimmungen der Garantiebedingungen und/oder des Reklamationsverfahrens und/oder Konflikten und/oder Zweifeln an ihrem Inhalt hat die slowakische Sprachversion der Garantiebedingungen und der Reklamationsregeln einen eindeutigen Vorrang vor den Sprachmutationen der englischen, ungarischen und/oder deutschen Sprache.

Letzte Änderung: in Dunajská Streda, am: 31.03.2022

Deklaration der Qualität und Bemühungen

Das Unternehmen erklärt verantwortungsbewusst, dass unsere Produkte mit moderner Produktionstechnik hergestellt werden, von hoher Qualität sind, strengen technischen Standards unterliegen und regelmäßig und kompromisslos überprüft werden. Trotz unserer Bemühungen kann es jedoch manchmal vorkommen, dass eines unserer Produkte beschädigt wird oder nicht ganz hohe technische Anforderungen und hohe technische Standards erfüllt. Das Auftreten dieser Mängel stellt jedoch einen sehr vernachlässigbaren Prozentsatz der Gesamtzahl der von uns hergestellten Qualitätsprodukte dar. Aus diesem Grund registriert das Unternehmen jede Reklamation in seiner Datenbank und wird

alle Anstrengungen unternehmen, um den behaupteten Mangel rechtzeitig zu beseitigen, indem es das defekte Produkt durch ein neues ersetzt oder eine andere Form der Lösung (Gutschrift oder Stornierung der Rechnung) vorschlägt. Selbst das gelegentliche (eher miserable) Auftreten dieser Mängel treibt uns an, sie zu beseitigen, um noch bessere Qualitätsprodukte herzustellen, so dass unsere Kunden zunehmend mit unseren Produkten zufrieden sind.

In Dunajská Streda, am: 31.03.2022

ABSATZ III

LAGER- UND HANDHABUNGSBEDINGUNGEN

Isoliergläser hergestellt und/oder geliefert von einer privaten Handelsgesellschaft mit dem Handelsnamen WINDOW GLASS, GmbH., mit Sitz: Mliečany 64, 929 01 Dunajská Streda, ID: 35 907 690, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Trnava, Abschnitt: GmbH, Einlagennummer: 29097/T, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 2021903774, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: SK2021903774 /im Folgenden als „Gesellschaft“ oder „Verkäufer“ bezeichnet/ müssen gemäß den nachstehenden Bedingungen gelagert und transportiert werden:

1. Einstellung der Ware

Zwischen den einzelnen Gläsern müssen Abstandshalter eingesetzt werden, die einen gegenseitigen Oberflächenkontakt des Glases verhindern sollen. Abstandshalter aus Kork oder anderem flexiblen Material werden empfohlen. Die Falten müssen innerhalb von 5 cm von den Kanten oder Ecken des Glases platziert werden. Bei größeren Formaten ist es notwendig, die Falten auch in der Mitte der Glasoberfläche zu platzieren. Zwischen den verschiedenen Oberflächen eines großen Isolierglases ist es notwendig, mindestens zwei Schienen vertikal einzusetzen. Die maximale Anzahl von Isolierglasstücken, die in einer Reihe angelehnt werden können, richtet sich nach der Fläche:

bei einer Flächengröße bis 1,5 m² - 20 Stück Isolierglas

bei einer Flächengröße von 1,5 m² bis 2 m² – 15 Stück Isolierglas

bei einer Flächengröße über 2,0 m² – 10 Stück Isolierglas.

2. **Manipulation und Transport:**

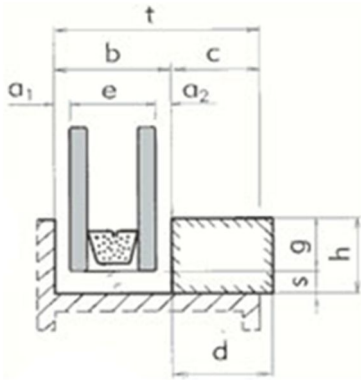
Isolierglas wird in vertikaler Position gehandhabt und transportiert - so platziert, dass kein Oberflächenkontakt zwischen benachbarten Isoliergläsern besteht. Es ist notwendig, das Auftreffen auf die Kanten des Glases zu vermeiden.

3. **Lagerung von Isoliergläsern**

Jeder Käufer von Isoliergläsern muss geeignete Lagerbedingungen schaffen (abgedeckte Gläser, geschützt vor dem Einfluss von Witterungsbedingungen wie direkter Sonneneinstrahlung, Eis, Schnee usw.). Polyurethan – die äußere Abdichtung von Isolierglas – ist nicht beständig gegen UV-Strahlung, und unter dem Einfluss direkter Strahlung besteht die Gefahr einer beschleunigten Alterung von Kitt und damit ein erhöhtes Risiko für Gasaustritt und Eindringen von Feuchtigkeit in den interverglasten Raum. Durch direkte Sonneneinstrahlung steigt auch die thermische Spannung, wodurch das Isolierglas platzen kann.

4. **Lagerung von Isoliergläsern in einer "Drahtglas" -Komposition:**

Isoliergläser in der Zusammensetzung mit „Drahtglas“ müssen separat gelagert werden, damit keine hohe Wärmekonzentration durch die Wirkung der verwendeten Drahteinlage im Inneren des Drahtglases entsteht. Bis diese Isoliergläser in einer Fenstereinheit montiert sind, dürfen sie lange Zeit keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Auch während des Transports, der Montage und/oder der Lagerung.



- b. Nutbreite für Verglasung
- e. Dicke der verglasten Einheit, Dicke des Elements
- a1. die Dicke der Kittschicht oder der Abdichtung
- a2. die Dicke der Kittschicht oder der Abdichtung
- c. Breite der Verglasungsschiene (bei Holz min. 14 mm)
- h. Höhe der Nut für die Verglasung
- g. Vertiefung der Verglasung (ca. 2/3 des Wertes "h")
- s. freie Fläche zwischen der Unterseite der Nut und der Kante der Scheibe ca. 1/3 des Wertes "h", min. 5 mm)
- d. Breite der gesamten Glasleiste

5. Lagerung von einfachem, laminiertem, wärmegehärtetem und hitzeverstärktem Gläsern:

Gläser müssen in einer trockenen, überdachten Umgebung gelagert werden, geschützt vor Witterungseinflüssen wie direkter Sonneneinstrahlung, Eis, Schnee usw. Sie müssen vor mechanischen Beschädigungen der Kanten usw. geschützt werden. Die Gläser werden immer am Rand und senkrecht zum Sockel platziert, wobei sich der Sockel in einer leichten Neigung von 10-15 Grad befindet, die durch Ausgleichscheiben sicher getrennt ist. Besonders die offenen Kanten von Verbundgläsern müssen vor korrosiven oder chemisch aktiven Stoffen geschützt werden, sie können beispielsweise nicht im Wasser stehen usw.

6. Die Gläser nach der Montage auf der Baustelle:

Unmittelbar nach der Montage müssen alle Aufkleber und Etiketten entfernt werden, was zu einer Hitzekonzentration auf einer kleinen Fläche mit anschließendem Glasbruch führen kann.

Während oder nach dem Einbau darf das Isolierglas nicht mit Silikon-dichtmittel des Acetatyps in Berührung kommen. Essigsäure, die in einigen Arten von Bau- oder Hygienesilikon verwendet wird, schädigt die primäre Dichtung in Isoliergläsern erheblich.

Bei lackiertem oder anderweitig - von außen oder von innen - teilbeschattetem Isoliergläsern besteht die Gefahr lokaler Temperaturunterschiede, bzw. Ansammlung von Wärme aufgrund der Einwirkung von Sonnenstrahlen (oder der Innenheizung), die zum Glasbruch führen kann - dem sogenannten Thermoschock.

Auch in unmittelbarer Nähe eines Heizkörpers (Kochfeld, Elektro- und/oder Gasherd), eines offenen Feuers und überall dort, wo es zur lokalen Belastungen des Glases durch Hitze und damit zu einer enormen Erhöhung der Temperatur kommen kann, besteht die Gefahr eines Thermoschocks und damit eine enorme Erhöhung der inneren Spannung thermischen Ursprungs in der Glasscheibe.

Das Schweißen oder Schleifen im Fensterbereich erfordert einen wirksamen Schutz der Glasoberfläche vor dem Perleffekt beim Schweißen, vor Funkenflug etc. Das Ätzen/Auslaugen von Glas kann durch Chemikalien verursacht werden, die in Baumaterialien (Frischbeton, Putz, Kalk usw.) und Reinigungsmitteln enthalten sind. Auch die Langzeitwirkung von Wasser kann zu Oberflächenschäden führen.

Glas muss regelmäßig, wenn es möglich ist, auch während der Bauarbeiten gereinigt werden. Gläser, die nicht mit UV-beständigem Spezialsilikon versiegelt sind, dürfen nicht so eingebaut werden, dass eine oder mehrere Seiten / Kanten / nicht im Rahmen verdeckt oder von der Glasleiste des Fensterrahmens verdeckt werden.

7. Schlussbestimmungen:

7.1. Diese Lagerungs- und Handhabungsbedingungen des Unternehmens sind gültig ab: 31.03.2022 und wirksam ab 15.04.2022.

7.2. Die Lagerungs- und Handhabungsbedingungen der Gesellschaft werden in Papier und in elektronischer Form, und zwar in slowakischer Sprache mit englischen, ungarischen und deutschen Sprachmutationen erstellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der slowakischen Sprachversion der Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen des Unternehmens und der englischen, ungarischen oder deutschen Sprachänderung der einzelnen Bestimmungen der Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen und/oder Konflikten und/oder Zweifeln an ihrem Inhalt hat die slowakische Sprachversion der Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen eindeutig Vorrang vor der Sprachmutation der englischen, ungarischen und/oder deutschen Sprache.

Letzte Änderung: in Dunajská Streda, am: 31.03.2022